

## Was können Forstämter mit besonderen Aufgaben zur Naturschutzarbeit beitragen

Mit Wirkung vom 1.1.1976 wurde in der Hessischen Forstverwaltung eine Anzahl von Forstämtern geschaffen - im Regierungsbezirk Kassel sind es vier -, die neben dem normalen Forstamtsbetrieb mit speziellen Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landespflege betraut wurden. Die zwei wichtigsten seien hier behandelt:

### 1. Vorbereitung der Ausweisung von Naturschutzgebieten.

Es kann als sicher angesehen werden, daß in Teilen Hessens noch bei weitem nicht alle Gebiete als NSG unter Schutz gestellt sind, die dies verdienen. Das liegt in einer Vielzahl von Fällen nicht an einem Mangel an Erkenntnissen über die Schutzwürdigkeit, sondern an der Schwierigkeit, das Wissen in die Tat umzusetzen: Die Ausweisung erfordert eine Reihe z.T. aufwendiger Arbeiten wie z.B.

- Erstellung von Karten
- Ermittlung der Eigentümer
- Abgrenzung
- Dokumentation der Schutzwürdigkeit
- Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Ableitung der Auflagen und Verbote
- Beseitigung störender Faktoren.

Es kann sich dabei um einen Jahre dauernden Arbeitsvorgang handeln, der von ehrenamtlichen Helfern des Naturschutzes oft nicht allein bewältigt werden kann, und für den auch die Unteren Naturschutzbehörden vielfach nicht gerüstet sind.

## 2. Pflege von Naturschutzgebieten.

Die Vorstellung, in Naturschutzgebieten könne und solle man alles sich selbst überlassen, ist der Erkenntnis gewichen, daß sich diese Biotope vielfach durch äußere Einflüsse oder durch die ihnen innewohnende Dynamik aus sich selbst heraus in unerwünschter Weise verändern (z.B. Kiefernanzug und Verbuschung auf Heideflächen). Zum anderen ist es legitim, Biotope durch gestaltende Eingriffe für den Schutzzweck geeigneter zu machen (z.B. unterschiedliche Ufergestaltung und Wasserstandsregulierung in Feuchtgebieten). Dies führt bis zur Schaffung "künstlicher" Naturschutzgebiete z.B. aus Baggerseen.

Bewahrende wie gestaltende Maßnahmen erfordern die Entwicklung einer langfristigen Konzeption. Sie wird in "Pflegeplänen" niedergelegt, die nach einem von der Hess. Landesanstalt für Umwelt erarbeiteten Schema den Zustand, die Problematik und die wünschenswerten Eingriffe im Gebiet für die nächsten 10 Jahre beschreibt und eine Kostenübersicht liefert. Von diesem Generalplan werden dann jährliche "Maßnahmenpläne" abgeleitet, die die Eingriffe nach Art und Kosten für ein Haushaltsjahr festlegen.

Die "Forstämter mit besonderen Aufgaben" stellen die Pflegepläne und jährlichen Maßnahmenpläne in Abstimmung mit den Naturschutzbeauftragten und Unteren Naturschutzbehörden auf. Die praktische Ausführung und Abrechnung der Arbeiten übernehmen die Forstämter, in deren Zuständigkeitsbereich das Naturschutzgebiet liegt.

Damit steht eine - bisher fehlende - Organisation für die Durchführung von Arbeiten in Naturschutzgebieten zur Verfügung, die die dafür neuerdings vermehrt bereitstehenden Mittel des Landes sachgerecht verarbeiten kann.

Die Übernahme dieser beiden Aufgabenbereiche durch die "Forstämter mit besonderen Aufgaben" wirft die Frage auf, ob Forstleute dafür hinreichend vorgebildet sind. Die Frage ist soweit positiv zu beantworten, wie man ein - sicher gegebenes - ökologisches Grundverständnis als tragfähige Basis für dann weiter zu erarbeitende Kenntnisse ansieht. Dies erfordert eine spezifische Fortbildung der hier eingesetzten Beamten. Aktivitäten auf diesem Gebiet sind im Gange.. Ferner kann davon ausgegangen werden, daß bei der Ausschreibung dieser Stellen Beamte mit besonderen Fähigkeiten und Interessen auf dem Gebiete des Naturschutzes herangezogen werden.

Weiterhin könnte die Frage nach Interessenkonflikten zwischen Waldwirtschaft und Naturschutz in der Brust der betroffenen Forstleute gestellt werden. Hierzu ist zu sagen, daß die Leiter der Abteilungen Naturschutz in den "Forstämtern mit besonderen Aufgaben" in der Regel nicht die direkte Verantwortung für den Waldwirtschaftsbetrieb des eigenen Forstamtes tragen und daß vor allem ihre Naturschutzaufgaben sich auf die freie Landschaft und den Wald in zumeist zwei Landkreisen mit ca 15 anderen Forstämtern erstrecken, denen sie nicht unmittelbar verbunden sind.

Soweit Naturschutzvorhaben im Walde liegen, mag man nicht direkt betroffene Forstleute sogar als besonders geeignete Vermittler in dem oft konfliktträchtigen Komplex Naturschutz - Waldwirtschaft ansehen.

Der entscheidende Vorteil der Einrichtung der "Forstämter mit besonderen Aufgaben" scheint mir einfach der zu sein, daß für Naturschutzaufgaben mehr Arbeitskräfte und durch den technischen Apparat der Forstämter mehr Verwaltungskraft zur Verfügung stehen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Kreisbeauftragten und die Sachbearbeiter bei den Landkreisen von den laufenden, zwangsläufig auf sie zukommenden Aufgaben - man denke an die Flut der Stellungnahmen zu planerischen und baulichen Vorhaben - vielfach voll und vielleicht oft überbeansprucht werden und daß eine personelle Verstärkung bei den Unteren Naturschutzbehörden heute wohl kaum in Sicht ist.

In dieser Situation können die "Forstämter mit besonderen Aufgaben" und die übrige, flächendeckende Forstamtsorganisation zusätzlich und ergänzend, nicht ersetzend, tätig werden und an der Aufarbeitung des viel beklagten "Vollzugsdefizits" im Naturschutz mitwirken.

Eine vernünftige Nutzung der Leistungskraft der "Forstämter mit besonderen Aufgaben" setzt klare Absprachen über die zu übernehmenden Einzelaufgaben zwischen Kreisbeauftragten, Naturschutzbehörde und Forstamt voraus. Doppelarbeit wird so vermieden.

Ein periodischer Informationsaustausch über den Stand der Dinge ist vonnöten. Über wichtige Ereignisse während der laufenden Arbeit an einem Objekt werden der Kreisbeauftragte und die Behörde unterrichtet. Nicht sinnvoll ist es andererseits, diese Institutionen mit Durchschriften von allem und jedem zu belasten: Es muß arbeitsteilig verfahren werden.

Die Arbeit der "Forstämter mit besonderen Aufgaben" konzentriert sich bisher vor allem auf die Naturschutzgebiete. Der Rang der Schutzwürdigkeit dieser Gebiete sollte nicht vergessen machen, daß flächenhafte Naturdenkmale und Biotopschutzgebiete, die nach dem bisherigen Naturschutzgesetz nicht rechtlich ausgewiesen waren, aber in die landespflegerischen Planungen aufgenommen werden, ebenfalls wichtige Elemente der Natur sind. Viele von ihnen bedürfen ebenfalls langfristiger Pflegekonzepte (Pflegepläne) und wiederkehrender Pflegemaßnahmen, für die bisher ein Ausführungsorgan fehlte. Hier können die Forstämter ebenfalls eingesetzt werden. Das neue Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz und seine zugehörigen Verordnungen geben Gelegenheit, die Arbeitsteilung zwischen Naturschutzbehörde, ehrenamtlichem Beirat und Forstämtern klar zu regeln.

Anschrift des Verfassers:

Forstoberrat Herbert v. Dombois, Hess. Forstamt,  
Höhlsgasse 4, 3550 Marburg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: [2\\_1978](#)

Autor(en)/Author(s): Dombois Herbert von

Artikel/Article: [Was können Forstämter mit besonderen Aufgaben zur Naturschutzarbeit beitragen 111-114](#)